

Richtlinien über die Verwendung des Stadtnamens und des Stadtwappens

Der Name der Stadt und das Stadtwappen werden durch § 12 BGB geschützt. Über die Verwendung des Namens und des Stadtwappens zu nicht behördlichen Zwecken werden vom Verwaltungsausschuss der Stadt Bergen folgende Richtlinien erlassen:

I.

- (1) Gewerbliche Unternehmen, Vereine, Verbände und Privatpersonen dürfen Bezeichnungen in Zusammenhang mit dem Namen „Stadt Bergen“ nicht führen.
- (2) Als Anschrift muss die richtige Ortsbezeichnung verwendet werden.

II.

- (1) Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens soll (wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen) erteilt werden für:
 - a) Vereinsfahnen, Vereinswimpel, Vereinsbezeichnungen;
 - b) Verkaufsgegenstände, die einen bleibenden Wert darstellen und das Wappen richtig und in guter Gestaltung wiedergeben;
 - c) Bildpostkarten mit Aufnahmen aus der Stadt.
- (2) Die Genehmigung kann versagt werden für:
 - a) Gegenstände, die verbraucht werden;
 - b) Verkaufsgegenstände, die nur einen geringen Wert haben (Souvenirs) oder so gestaltet sind, dass sie dem Wesen und der Bedeutung eines Stadtwappens abträglich sind.

(3) Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen für:

- a) Siegel und Stempel von Privatpersonen, Vereinen und Verbänden;
- b) Briefbogen;
- c) Drucksachen.

III.

- (1) Genehmigungen nach Abschnitt II. werden befristet oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Eine befristet erteilte Genehmigung kann bei Missbrauch widerrufen werden.
- (2) Entscheidungen nach diesen Richtlinien werden im Einzelfall durch den Verwaltungsausschuss getroffen.
- (3) Für die Genehmigung wird eine Gebühr von 3,00 DM (1,53 €) bis 100,00 DM (51,13 €) erhoben. Der Verwaltungsausschuss setzt die Gebühr im Einzelfall fest.
- (4) Diese Richtlinien gelten ab 01. Januar 1978. Zu diesem Zeitpunkt geführte Bezeichnungen nach I. genießen im Rahmen der Richtlinien Bestandsschutz.

Bergen, den 10.11.1977

STADT BERGEN

L. S.

Dr. Kothe
Bürgermeister

Grabow
Stadtdirektor
